

# **Satzung**

## **für das Jugendamt des Kreises Höxter vom 11.03.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.06.2013**

Der Kreistag des Kreises Höxter hat am 25.04.2013 auf Grund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (8. Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG- in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Kreises Höxter vom 11.03.2003 beschlossen:

### **§ 1 Aufbau**

Das Kreisjugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Kreisjugendamtes.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Kreisjugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - , der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Höxter zuständig.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Kreisjugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.  
Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen, die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sowie die Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Kreisjugendamt soll sich um eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

### **§ 4 Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 5** **Mitglieder**

**(1)** Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder und die beratenden Mitglieder nach Abs. 3 an.

**(2)** Stimmberechtigt sind:

- a) 7 Mitglieder des Kreistages
- b) 2 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
- c) 6 Frauen und Männer, die von den im Bereich des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden

Sie werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG –, der Kreisordnung - KrO - und der Geschäftsordnung des Kreistages.

**(3)** Beratende Mitglieder sind:

- a) der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter
- b) der Leiter des Kreisjugendamtes oder sein Vertreter
- c) ein Vormundschaftsrichter, ein Familienrichter oder ein Jugendrichter, der von dem Präsidenten des Landgerichts in Paderborn bestellt wird
- d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von dem Leiter des Arbeitsamtes Paderborn bestellt wird
- e) ein Leiter einer Schule im Kreis Höxter, der von dem Landrat in Höxter bestellt wird
- f) ein Vertreter der Kreispolizeibehörde, der von dem Landrat als Kreispolizeibehörde in Höxter bestellt wird
- g) je ein Vertreter der kath. Kirche, der ev. Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt
- h) ein Vertreter des Arbeitskreises Jugend, der aus mehreren Vorschlägen vom Kreistag gewählt wird
- i) Fraktionen des Kreistages, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, als beratendes Mitglied zu benennen (§ 41 Abs. 3 Satz 7 KrO).
- j) ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates im Kreis Höxter, der vom Jugendamtselternbeirat bestellt wird.
- k) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird.

Für die Mitglieder c) bis k) ist je ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

## **§ 6** **Vorsitz**

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern des Kreistages in zwei getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit gewählt.

## **§ 7** **Teilnahme weiterer Personen**

Weitere Personen können aufgrund entsprechender Beschlüsse für einzelne Sitzungen hinzugezogen werden.

## **§ 8** **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1)** Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (2)** Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Erlass von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
    - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden
  2. die Entscheidung über
    - a) die Jugendhilfeplanung
    - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
    - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG i. V. m. § 25 AG-KJHG
    - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -
    - e) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 13 GTK
    - f) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK
    - g) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden

- h) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK
  - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen
3. die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe
  4. die Anhörung vor Berufung des Leiters der Verwaltung des Kreisjugendamtes und seines Vertreters.

### **§ 9** **Unterausschüsse**

- (1) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Die Unterausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (2) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

### **§ 10** **Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt - soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist - die Geschäftsordnung des Kreisstages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung.

### **§ 11** **Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes**

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle lfd. Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 8 aufgeführt sind.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem Landrat oder in seinem Auftrage von dem Jugendamtsleiter durchgeführt.
- (3) Der Landrat oder – oder in seinem Auftrage - der Jugendamtsleiter ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

**§ 12**  
***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Höxter vom 27.09.1994 außer Kraft.

37671 Höxter, 11.03.2003

gez. Hubertus Backhaus

---

Hubertus Backhaus  
Landrat